

In Spreitenbach gibt es eine Zucht für seltene Schafrassen Seite 12

Vom Obus ins Central: Usters Kleinkunst ist umgezogen Seite 12

Dennis Kellys Psychodrama «Waisen» in der Winkelwiese Seite 13

«Zwei Musik

Muss man tun, was Demenzkranke wünschen?

Eine Ethik-Veranstaltung mit Pflegenden und Angehörigen im Krankenhaus Sonnweid in Wetzikon

Im Umgang mit Demenzkranken stellt sich die Frage nach der Urteilsfähigkeit der Patienten. Wie weit sollen ihre Wünsche beachtet werden? Im Wetziker Krankenhaus Sonnweid sind Praxisbeispiele diskutiert worden.

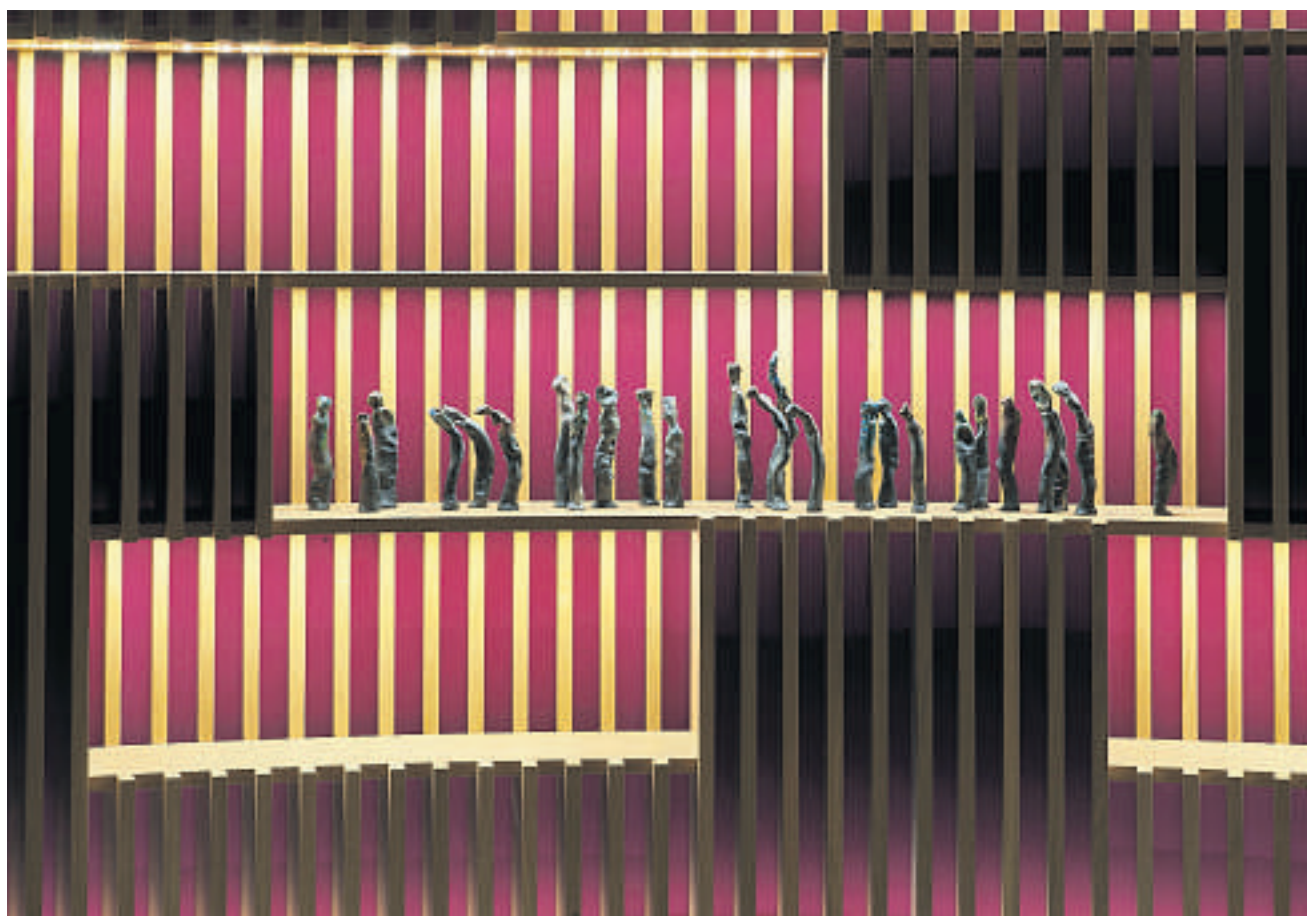
Dorothee Vögeli

Bei fortschreitender Demenz können Betroffene alltägliche Kausalitäten schlecht einordnen: Bevor ein Demenzkranker eine Türschwelle als Hindernis identifiziert hat, ist er bereits darüber gestolpert. Weil er Schnee nicht mit Kälte und Herdplatten nicht mit Hitze in Zusammenhang bringt, könnte er Schaden nehmen – sofern ihn das mit der Krankheit vertraute Umfeld nicht vor Gefährdungen schützt. So hindern etwa die verschlossenen Ausgänge von Heimen für Demenzkranke die Patienten daran, ihr Bedürfnis nach einem Spaziergang auf einer stark befahrenen Durchgangsstrasse auszuleben.

Verweigerung oder Verzicht?

Für den Ethiker Klaus Peter Rippe sind solche Einschränkungen der Handlungsfreiheit von verwirrten Menschen nicht nur legitim – sie sind vor allem auch Ausdruck der Verantwortung, die Pflegende stellvertretend für ihre Patienten zu übernehmen haben. Allerdings sollten einschränkende Massnahmen stets situativ abgewogen werden, wie Rippe an einer Veranstaltung zum Thema «Urteilsfähigkeit bei Demenz» im neuen Erweiterungsbau der Sonnweid in Wetzikon festhält. Das Heim ist auf die Betreuung von Demenzkranken spezialisiert. Gekommen sind Fachleute und Angehörige, denen Rippe den Begriff der Selbstbestimmung näherbringt.

Ausgangspunkt ist ein Beispiel aus der Praxis. Isabell Zingg, eine Pflegerin der Sonnweid, schildert den Fall einer 75-Jährigen, die neu auf die Station gekommen war. Die Patientin konnte sich recht gut ausdrücken, war aber unzufrieden, was sie mit lautem Rufen kundtat. Oft klagte sie über Beschwerden wie Schwindel und Kopfweh. «Ich möchte sterben, lasst mich in Ruhe», sagte sie und «verweigerte» das Essen, wie die Pflegerin den Zuhörenden rapportiert. Auf Nachfrage aus dem Publikum erweist sich die «Verweigerung» als «Verzicht»: Die Frau warf offenbar das Essen nicht zu Boden, sondern sagte



Tonfiguren von verstorbenen Bewohnern der Sonnweid. Sie prägen den «Raum der Stille» im Erweiterungsbau. CHRISTOPH RUCKSTUHL / NZZ

auch auf mehrfachen Nachfragen bloss, dass sie nichts essen möchte.

Wunsch und Wille

«Wir können doch nicht einfach eine Frau verhungern lassen», lautete zunächst die Grundstimmung im Pflegeteam. Erschwert wurde der Entscheid durch die Unmöglichkeit, mit der Patientin differenziert über den Tod zu sprechen. Daher blieb unklar, ob der Wunsch, nicht essen zu müssen, Ausdruck eines klaren Sterbewillens war, zumal sie weiterhin sehr viel trank. Nach internen Abklärungen zusammen mit interdisziplinären Diensten und Ärzten – Angehörige brachten sich kaum ein – beschloss schliesslich das Fachpersonal, die Frau gewähren zu lassen. Weil sie auch keine Medikamente mehr zu sich nahm, erhielt sie ein schmerzlinderndes Pflaster und verstarb innert weniger Monate – ohne Essen, ohne Infusion und aus der Sicht von aussen auch ohne Qualen.

Das Publikum ist sich weitgehend einig: Das Vorgehen des Sonnweid-Teams war richtig. Der Wille und das

Recht auf Selbstbestimmung hatten Vorrang, wie es ein Teilnehmer formuliert. Ethiker Rippe warnt vor begrifflichen Unschärfen. Im geschilderten Fall wurde nicht ein klar reflektierter Wille, sondern lediglich der Wunsch erfüllt, ein Angebot nicht annehmen zu müssen, wie er sagt. Ein Wunsch oder ein Bedürfnis sei etwas Vorübergehendes und nicht notwendig ein reflektiertes Wollen. Ob man einer kurzfristigen Idee oder Anwendung entsprechen solle, müsse abgewogen werden. Hingegen habe ein permanenter Wille oder das im engen Sinn verstandene Selbstbestimmungsrecht zwingend Vorrang. Dieses gehe einher mit Eigenverantwortung für einen Entscheid oder eine Handlung, welche die Schädigung der eigenen Person bewusst einschliesst.

Urteilsfähigkeit relevant

Selbstbestimmung und Wille setzen laut Rippe Urteilsfähigkeit voraus. Diese umfasst drei Vermögen: sich zu informieren, zu verstehen, und zwar auch die langfristigen Folgen, sowie frei zu urteilen. «Ist eine der drei Fähigkeiten nicht

so erfüllt, wie es die Komplexität der Situation erfordert, hat ein Patient nicht das Recht auf das letzte Wort», hält der Ethiker fest. Die Frage taucht auf, ob ein Demenzkranker über einen Hausverkauf mitentscheiden kann. Dies sei möglich, sofern dem betroffenen Mann die Urteilsfähigkeit zugesprochen werden könne – was von der individuellen Situation abhängt. Ein Hausverkauf sei freilich nicht zwangsläufig so komplex wie etwa der langfristige Verzicht auf Nahrung, antwortet Rippe.

Grundsätzlich gilt: Je komplexer eine Thematik ist, umso umfassender müssen die Bedingungen der Urteilsfähigkeit erfüllt sein. Wenn Demenzkranke die langfristigen Folgen einer Handlung nicht erkennen können, warnt Rippe davor, ihnen das letzte Wort zu geben. Fehlen solche langfristigen Folgen, wie etwa mitunter bei der Sexualität, könnten aber auch «rein in der Gegenwart lebende» Menschen urteilsfähig sein. Deshalb plädiert er dafür, sexuelle Beziehungen zwischen Menschen mit Demenz zu ermöglichen. Allerdings sei darauf zu achten, dass beide Betroffene es wünschen.